

Sportverein Borussia Ahsen 1926 e.V.



Satzung

Satzung SV Borussia Ahsen 1926 e.V.

Inhalt

A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Neutralität	3
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft/ Ordnungsmaßnahmen	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Beiträge	5
D. Organe des Vereins	6
§ 10 Vereinsorgane	6
§ 11 Mitgliederversammlung / Wahlordnung	6
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Geschäftsordnung	8
§ 14 Abteilungen	9
§ 15 Kassenprüfer/innen	9
E. Sonstige Bestimmungen	10
§ 16 Haftung	10
§ 17 Datenschutz	10
F. Schlussbestimmungen	10
§ 18 Auflösung des Vereins	10
§ 19 Gültigkeit dieser Satzung	11

Satzung SV Borussia Ahsen 1926 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1926 gegründete Verein trägt den Namen „Sportverein Borussia Ahsen 1926 (e.V.)“. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Datteln-Ahsen und ist beim zuständigen Amtsgericht Recklinghausen auf dem Registerblatt VR 1388 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2) Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - d) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - e) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Neutralität

Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein unterwirft sich den Satzungen der Verbände, denen er als Mitglied beschließt anzugehören.
- 2) Die Satzung sowie die Richtlinien und Beschlüsse des Vereins dürfen der Satzung der übergeordneten Fachverbände nicht widersprechen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürlichen Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lasteneinzug sämtlicher Beiträge beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5) Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied den Satzungen des Vereins und den übergeordneten Fachorganisationen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 3) Jugendmitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch passive Wahlrecht.
- 4) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft/ Ordnungsmaßnahmen

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückständen
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Mit dem Austritt bzw. der Zustellung des Ausschlussbescheides erlöschen die Rechte des Mitgliedes.
- 4) Zur Zahlung des Vereinsbeitrages bleibt das Mitglied bei Ausschluss bis zur Zustellung der Entscheidung verpflichtet.
- 5) Ein Ausschluss des Vereins kann erfolgen, wenn schuldhaft gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird. Darunter fallen insbesondere:
 - a) Handeln gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder übergeordneten Fachorganisationen;
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins oder der sportlichen Disziplin durch entsprechendes Verhalten in Übungsstunden oder Veranstaltungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände;
 - c) das gegensätzliche Verhalten oder die entsprechende Einstellung innerhalb des Vereins, wenn dieses zu wiederholten Beschwerden geführt hat und dadurch der Vereinsbetrieb gestört wird, obwohl zuvor mindestens schriftlich abgemahnt wurde, wobei auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen ist;
 - d) das Verstoßen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

- 6) Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss kann spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich vom Betroffenen beim geschäftsführenden Vorstand Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen (z.B. Kinder, Erwachsene, Familien) können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Minderjährige Kinder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit beitragsmäßig als erwachsene Mitglieder veranlagt.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift mitzuteilen. Bei Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten können in Rechnung gestellt werden.
- 3) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- 4) Die Beiträge werden im 1. Halbjahr ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig und im SEPA-Verfahren abgebucht.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

D. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung / Wahlordnung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie sollte im ersten Halbjahr stattfinden und wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform bekanntzugeben.
- 2) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 3) Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese unter Angabe der Gründe bei ihm schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt in der selben Form und unter Beachtung der selben Frist wie bei der Mitgliederversammlung unter Paragraph 11 Absatz 1. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu und ist nicht übertragbar.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied kann 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen; verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung können mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die

Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- g) Beschlussfassung der eingegangenen Anträge;
- h) Beschlussfassungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus 5 Personen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und
- d) dem Kassenwart/der Kassenwartin.

2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- b) höchstens drei Beisitzern/Beisitzerinnen und
- c) den Abteilungsleiter/innen.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ausnahme bilden die Abteilungsleiter/innen, die in den jeweiligen Abteilungen gewählt werden.

5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmen.

- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

§ 13 Geschäftsordnung

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
- 2) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 3) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Es können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter/innen und Mitarbeiter/innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 15 Kassenprüfer/innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der/die zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Der Ersatzkassenprüfer/die Ersatzkassenprüferin wird im ungeraden Jahr gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, bei Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- 2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderpalliativzentrum Datteln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

- 4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datteln-Ahsen, 23.05.2024



(1. Vorsitzender)
Franz-Josef Schlathölter



(2. Vorsitzende)
Dr. Nicole Brennholt